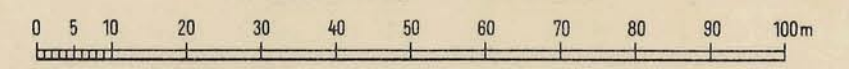


# Bebauungsplan XIII-7

für das Gelände  
zwischen dem Güteraußenring,  
der Geibelstr., der Marienfelder Str.  
und der Neanderstr.  
in Lichtenrade

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Blatt Längen- und Querprofile

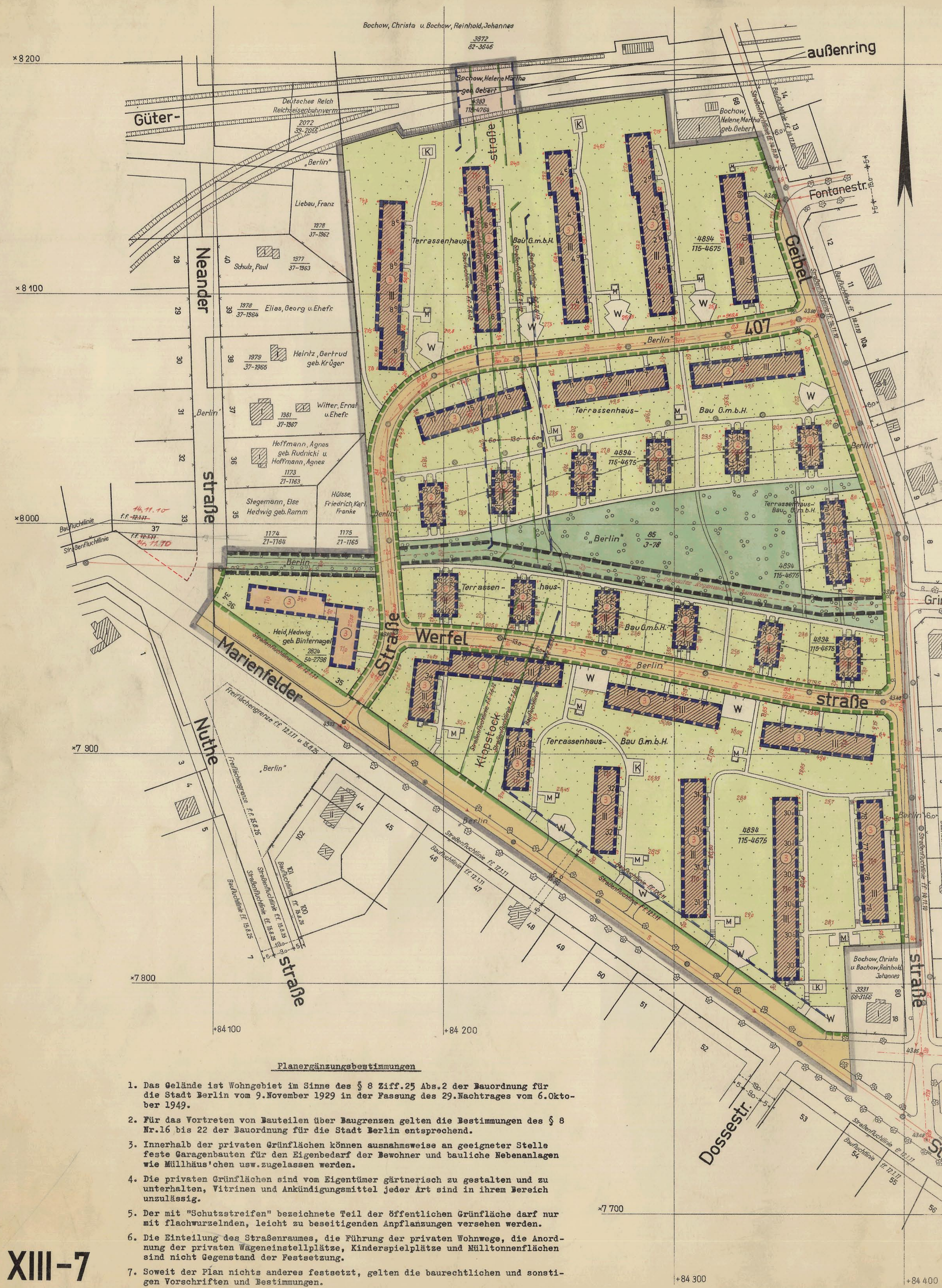
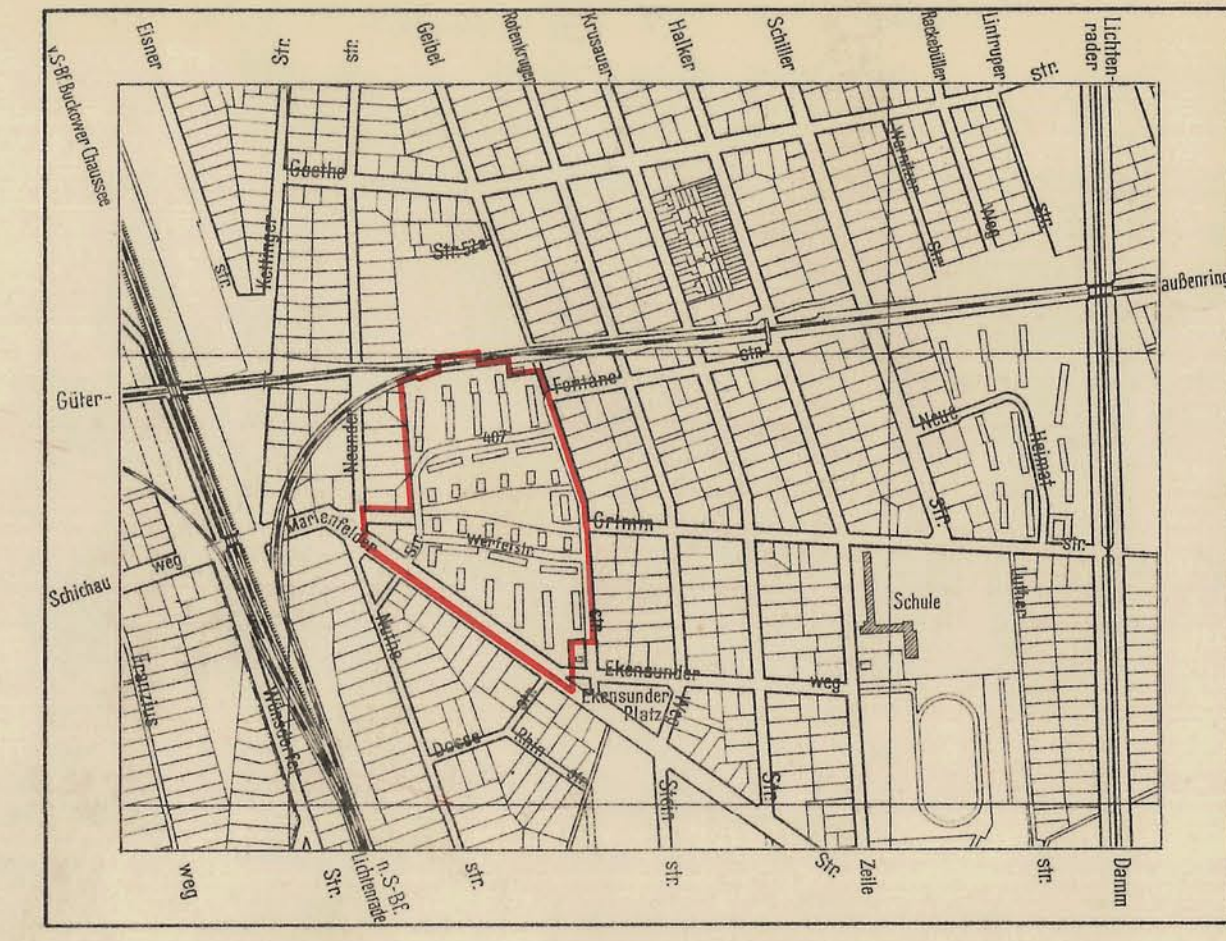
Maßstab 1:1000



Zeichenerklärung:

festgesetzt:	festzusetzen:	aufzuheben:	
			Straßenfluchtlinie
			Baufluchtlinie
			Straßenbegrenzungslinie
			Straßenbegrenzungslinie höher Straßenfluchtlinie
			Baugrenze
			Schutzstreifen
Bebaubare Flächen mit zulässiger Geschöbzahl			
			für Wohnbauten (allgemein)
Freiflächen:			
			öffentliche Grünflächen
			private Grünflächen
			Eisenbahnfläche
			ausgewiesenes und auszuweisendes Straßenland
Gebäude:			
			Wohn- und Mischbauten
			Geschäfts-, Lager- und Gewerbebauten (Wirtschaftsgebäude)
Grenzen usw.:			
			Eigentumsgrenze
			Grenze des Geltungsbereiches
			Bordkante
			Gleisachse
Versorgungsleitungen:			
			Abwässer
			R-Regenwasser
			S-Schmutzwasser
Abkürzungen:			
			K - Kinderspielplatz
			W - Einstellplatz für Pkw.
			M - Fläche für Mülltonnen usw.

Übersichtskarte 1:10 000



**Planerzählungsbestimmungen**

- Das Gelände ist Wohngebiet im Sinne des § 8 Ziff. 25 Abs. 2 der Bauordnung für die Stadt Berlin vom 9. November 1929 in der Fassung des 29. Nachtrages vom 6. Oktober 1949.
- Für das Vortreten von Bauteilen über Baugrenzen gelten die Bestimmungen des § 8 Nr. 16 bis 22 der Bauordnung für die Stadt Berlin entsprechend.
- Innerhalb der privaten Grünflächen können ausnahmsweise an geeigneter Stelle feste Garagenbauten für den Eigenbedarf der Bewohner und bauliche Nebenanlagen wie Müllhäuschen usw. zugelassen werden.
- Die privaten Grünflächen sind vom Eigentümer gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, Vitrinen und Ankündigungsmittel jeder Art sind in ihrem Bereich unzulässig.
- Der mit "Schutzstreifen" bezeichnete Teil der öffentlichen Grünfläche darf nur mit flachwurzelnden, leicht zu beseitigenden Anpflanzungen versehen werden.
- Die Einteilung des Straßenraumes, die Führung der privaten Wohnwege, die Anordnung der privaten Wagentstellplätze, Kinderspielplätze und Mülltonnenflächen sind nicht Gegenstand der Festsetzung.
- Soweit der Plan nichts anderes festsetzt, gelten die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften und Bestimmungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplans bescheinigt

Berlin-Tempelhof, den 17.7. 1958  
Bezirksamt Tempelhof von Berlin

Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung  
im Auftrage  
*John W.*  
Magistratsoberbaumeister



Aufgestellt:  
Bezirksamt Tempelhof, Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Vermessung

Domeyer  
Magistratsbaumeister

Berlin-Tempelhof, den 29. Juli 1957

Schmidt  
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß Nr. 669 vom 18.9.1957 erhalten und wurde in der Zeit vom 21.10. bis 18.11.1957 öffentlich ausgelegt.

Berlin-Tempelhof, den 25.11.1957

Bezirksamt Tempelhof  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
Amt für Stadtplanung  
i. A.

Lewenz  
techn. Hauptsachbearbeiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 28. Januar 1958

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen

Schwedler

Die Verordnung ist am 11.2.1958 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 141 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden.

XIII-7

Gefertigt: Lippert / Dusedeau  
Geprüft: Lippert